

melter brüder Niclas und Gesecks willige und getreue dienste, welche sie uns und der cron Böhme ie und allwege geleistet, auch künfftig thun und leisten können, angesehen und thun derhalben ihnen alle güther und schlösser und die gantze graffschafft Dohna mit obangezogenen rechten und herrlichkeiten unter die lehen übergeben und verleihen krafft dieses brieffes also und dergestalt, wie wir solches zu verleihen macht haben, daß selbige künfftig samt iren erben unhnachkommen unter den lehen zu haben, halten und gebrauchen, wie solches das lehenrecht ausweisen thut, auch alles dasienige was ihre vorfahren in posses gehabt und auf sie von alters hero gefallen, ohne eines ieden menschen ver hinderung, doch uns ohne schaden. Wir haben auch aus sondern gnaden benannten Niclas und Geschecken alle und iede briefliche uhrkunden, privilegia und handtvesten, welche sie über bemelte schlösser und graffschafft Dohna von unsern vorfahren und königen in Böhmen gehabt, confirmiret und verneuret, confirmiren auch dieselbe aus unserer königlichen macht in Böhme krafft dieses brieffes und ist dieses unser wille, daß sie hiebey auch in künfftigen zeiten erhalten und gelaßen werden und obgenannte güter allenthalben gantz völlig geniessen und innehaben können ohne alle und jede ver hinderung. Datum Brix unter unser maiestät insiegel an der unschuldigen kindlein tage anno 1423, unserer königreiche des Ungrischen im vier und zwanzigsten, des Römischen im andern und des Böhmischen im ersten iahr.

## 3.

*Deutscher Text nach der Abschrift von 1608 (im Fürstl. Dohnaischen Archiv zu Schlobitten IV. Bg. Abraham Genealogie). In den Noten die Abweichungen der Abschrift von 1618 (ebenda). Vgl. oben S. 6.*

Wir Sigismund<sup>1</sup> bekennen, daß für uns kommen sindt Niklaß vnd Jeßko<sup>2</sup> gebrüeder grauen<sup>3</sup> von Donen vnser lieben getrewen vnnnd haben vns demütiglich gebeten, daß wir ihnen diese nachgeschriebene lehen, die von vns vnnnd der cron zue Behem zu lehen kommen, zu verleihen gnediglich gereichen (*sic!*), mündlich<sup>4</sup> daß schloß vnd die graffschafft zue<sup>5</sup> Donyn mit allen herligkeiten, freiheden, nuzen, gerichtten vnd allen rechten vber ritter<sup>6</sup>, rittermeßige leut vnnnd vber daß gemeine volck vnnnd mit<sup>7</sup> freyen<sup>8</sup> sprechen der rechte<sup>9</sup>, auch mit lehen geistlichen vnnnd weltlichen, manschafften, dörffern, zollen, vorwercken, weingartten, weldgeiagt<sup>10</sup>, waeßern, fischerey vnd allem andern zugehörung<sup>11</sup>, als von altters hero in<sup>12</sup> seinen grutthen<sup>13</sup> vnnnd reinen gelegen ist, als da daß waßer Luckewitz entspringt vnd fleist<sup>14</sup> in die Elbe, gegen berg vnnnd andern Bömischen waldts<sup>15</sup>. Des haben<sup>16</sup> wir angesehen der vorgeandten Niclaß vnnnd Jeßken willige vnnnd getrewe dinste, die<sup>17</sup> sie vns vnd der Cron zue<sup>18</sup> Behem allezeit williglich vnd getrewlich gethan haben vnd<sup>19</sup> furbas thun sollen vnnnd mögen, vnnnd haben<sup>19</sup> ihnen die vorgeantten schlösser vnnnd graffschafft zu Danny<sup>20</sup> mit sambt den vorgeantten rechten vnd herligkeiten als konig zue Behem gnediglich verlehen<sup>21</sup> vnnnd<sup>22</sup> leihen vnd reichen ihn die mit krafft

<sup>1</sup> Sigmund. <sup>2</sup> Jesken. <sup>3</sup> burggraffen. <sup>4</sup> nemlich.  
<sup>5</sup> zue fehlt. <sup>6</sup> ritter fehlt. <sup>7</sup> mit fehlt. <sup>8</sup> seinen.  
<sup>9</sup> rechten vnnnd. <sup>10</sup> wälde iagdt. <sup>11</sup> zugehörungen. <sup>12</sup> von.  
<sup>13</sup> grentzen. <sup>14</sup> fleust. <sup>15</sup> wälden. <sup>16</sup> halbe. <sup>17</sup> das.  
<sup>18</sup> zue fehlt. <sup>19</sup> und — haben fehlt. <sup>20</sup> Dhonen.  
<sup>21</sup> verliehen. <sup>22</sup> vnnnd fehlt.